



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Richtlinie zur Existenzgründungsförderung
nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 (1) SGB III sowie §§ 16b, 16c SGB II**

Die Existenzgründungsförderung durch das Jobcenter EN für Existenzgründer im SGB-II Leistungsbezug im Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgt als Kann-Leistung über die Förderinstrumente Existenzgründungsseminare, monatliches Einstiegsgeld sowie über einen einmaligen Zuschuss. In der Regel sollte der Förderung durch das Einstiegsgeld und/oder Zuschuss die freiwillige Teilnahme an einem kostenlosen Gründerseminar vorausgehen. Zwingend notwendig ist dieses jedoch nicht. Es wird jedoch den Existenzgründern vor der Antragstellung von Einstiegsgeld und Zuschuss die Teilnahme an dem Seminar empfohlen, um die notwendigen Informationen für eine Existenzgründung zu erwerben und ein tragfähiges Konzept erstellen zu können.

1. Existenzgründungsseminare

1.1 Rechtsgrundlage

§ 45 (1) SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) (...) Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch (...) *4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit* (...) unterstützen.

1.2 Zielsetzung

Das Jobcenter EN bietet über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) Existenzgründungsseminare für Existenzgründer an. Die Zielgruppe für das Seminar sind ELb (erwerbsfähige Leistungsberechtigte), die ernsthaft an einer Existenzgründung interessiert sind und die aus der Sicht der IC's (Integrationscoachs) an dem Seminar teilnehmen sollten.

Die Teilnahme an dem Seminar ist freiwillig und für die Teilnehmenden kostenlos. Die Zielsetzung des Seminars sind der Erwerb ausführlicher Informationen und eine praxisorientierte Beratung zur Existenzgründung.

Der Besuch eines Existenzgründungsseminars ist nicht zwangsläufig Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II und eines Zuschusses gemäß § 16c SGB II. Es wird aber die Teilnahme empfohlen, um sich als Existenzgründer einen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen einer Unterneh-

mensgründung zu verschaffen und ein tragfähiges Gründungskonzept erstellen zu können. Die Teilnahme von ELb unter 25 Jahren ist zwar möglich. Es sollten aber zunächst vorrangig andere Maßnahmen als die Vorbereitung einer Existenzgründung durch die Seminarteilnahme vom Integrationscoach im Einvernehmen mit dem ELb ausgewählt werden.

1.3 Verfahren bei der Teilnahme an Existenzgründungsseminaren

Die Teilnahme von interessierten Leistungsberechtigten erfolgt über den Integrationscoach gemäß dem allgemeinen Verfahren zur Aushändigung und Abrechnung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS) über das Projekt „§ 45 AVGS 20... Coaching“.

2. Einstiegsgeld

2.1 Rechtsgrundlage

§ 16b SGB II Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV)

(1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. § 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

2.2 Ziel der Förderung mit Einstiegsgeld (ESG)

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen selbständigen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Einkünfte künftig beendet wird.

Das Einstiegsgeld stellt als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit neben den obligatorischen Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II) dar. Solange der oder die Selbständige und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollständig beseitigen können, stehen neben den Einkünften aus der Selbständigkeit ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Einkommen zur Verfügung. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Selbständigkeit entfällt (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Über § 16b SGB II können alle erwerbsfähige Personen gefördert werden, die im Sinne der §§ 7 ff. SGB II leistungsberechtigt sind.

2.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (ELb) im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II
- Formlose Antragstellung vor Beginn der hauptberuflichen Selbständigkeit (zeitlicher und sachlicher Zusammenhang)
- eine vorherige nebenberufliche selbstständige Tätigkeit ist unschädlich
- Zeitlicher Umfang der selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens 15 Std. wöchentlich
- Keine Förderung einer nebenberuflichen Tätigkeit
- ESG kann auch bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen einer Betriebsübernahme erbracht werden
- Persönliche und fachliche Eignung (Berufserfahrung, Qualifikation)

2.4 Förderumfang bei Gewährung eines Einstiegsgeldes nach § 16b SGB II

- monatlicher Zuschuss (keine Anrechnung als Einkommen)
- Förderdauer zunächst 6 Monate, Verlängerung möglich (maximal 24 Monate)
- höchstens 50% der Alg-II-Regelleistung
- zuzüglich 20% der Alg-II-Regelleistung bei mindestens 2-jähriger Arbeitslosigkeit
- sowie zusätzlich 10% der Alg-II-Regelleistung pro weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, insgesamt aber nicht mehr als 100 % des Regelsatzes

Hinweise:

1. Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beginnt mit dem Nachweis der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen (z. B. Anzeige Finanzamt, Gewerbeanmeldung, Bestätigung über den Wechsel eines Nebengewerbes in ein Hauptgewerbe). Bei freien Berufen/Kammerberufen (unabhängig von der offiziellen Zulassung) ist auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem eine zeitliche Verpflichtung/Bindung besteht (Verträge, Eröffnung Geschäftsräume, bei Künstleragentur geführt). In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung auch auf Gewerbetreibende angewendet werden.
2. ESG kann auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Selbständigkeit für den Bewilligungszeitraum weiter gezahlt werden.
3. Endet die Selbständigkeit oder wird diese nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, wird die Bewilligung aufgehoben.
4. Sozialversicherungsbeiträge werden nur bei Hilfebedürftigkeit (Alg-II-Bezug) der Existenzgründer weitergezahlt.

5. Stufenweise Absenkung des Zuschusses um 25% nach 6 Monaten pro Verlängerung
6. Die Gewährung von ESG ist mit anderen Förderleistungen des § 16 Abs.1 SGB II (z.B. mit dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III oder § 45 Abs. 1 S.1 Nr.4 SGB III – Heranführung an die selbständige Tätigkeit) kombinierbar. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sowie eine Förderung nach § 16 e SGB II sind nicht ESG förderfähig.
7. Das ESG stellt eine Beihilfe bzw. Subvention im Sinne des EU-Beihilferechts dar.
8. Alg-I-Aufstocker sind gemäß § 5 Abs. 4 SGB II grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen wie §§ 16b, 16c ausgeschlossen.

2.5 Erstbeantragung von Einstiegsgeld

Die Antragstellung der Existenzgründer erfolgt grundsätzlich über die zuständige Regionalstelle des Jobcenter EN, die dann nach Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit mit einer ersten Einschätzung zur Person und zum Gründungsvorhaben, die Unterlagen zur Entscheidung an die Zentralen Bereiche weiterleitet. Die gleichzeitige Beantragung und Gewährung von Einstiegsgeld und eines Zuschusses gem. § 16 c SGB II ist möglich. Eine Begutachtung erfolgt nur bei der Einreichung vollständiger Unterlagen.

Notwendige Antragsunterlagen:

- Antrag (formlos)
- Schufa-Auskunft
- Polizeiliches Führungszeugnis Belegart 0
- Lebenslauf und Zeugnisse
- Gründungskonzept
- Einverständniserklärung zur Begutachtung
- De-minimis-Bescheinigung(en)
- Stellungnahme der Regionalstelle (Aktiv und Leistungsabteilung) zum Gründungsvorhaben insbesondere zur persönlichen Eignung des ELb (siehe unter Erläuterung)
- Anlage Erklärung Einkommen Selbständiger (EKS)
- Leistungsbescheid der Regionalstelle

Erläuterung zur persönlichen Eignung:

Die persönliche Eignung umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften, die befähigen, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben.

Anhaltspunkte zur Beurteilung der persönlichen Eignung können sein:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit

- Vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale oder sozialkommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungs-kompetenz)
- Unternehmerische Qualifikationen, z. B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u. a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- gesundheitliche Eignung
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potenzials
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen

2.6 Verlängerung von Einstiegsgeld

Die Weiterbewilligung des Einstiegsgeldes erfolgt nach rechtzeitiger Beantragung durch die Existenzgründer über die Regionalstellen und zwar vor Ablauf der bisherigen Bewilligung mit einer Einnahme-/Ausgabenübersicht bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) des gegründeten Unternehmens aus dem letzten Bewilligungszeitraum.

Notwendige Antragsunterlagen:

- Antrag (formlos)
- Stellungnahme der Regionalstelle (Aktiv und Leistungsabteilung) zum Verlängerungsantrag
- Anlage Erklärung Einkommen Selbständiger (EKS)

3. Förderung zur Beschaffung von Sachgütern bei der Existenzgründung/ Selbständigkeit

3.1 Rechtsgrundlage

§ 16c (1) SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen)

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

(2) (....)

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

3.2 Ziel der Förderung

In vielen Fällen mangelt es Gründerinnen und Gründern sowie Selbständigen im Rechtskreis SGB II, die persönlich für die Selbständigkeit geeignet sind und ein tragfähiges Geschäftskonzept vorweisen, an finanziellen Mitteln für betriebliche Investitionen, weil kein Eigenkapital oder keine finanzielle Sicherheit vorhanden ist. Ziel der Förderung ist daher, ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben durch die Gewährung i.d.R. von Zuschüssen (bei bestehender Selbständigkeit i.d.R. durch Darlehen) zur Beschaffung von notwendigen Sachgütern zu unterstützen.

3.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELb) im Sinne der §§ 7 ff SGB II
- Formlose Antragstellung vor Investitionen und Beginn der hauptberuflichen Selbständigkeit (zeitlicher und sachlicher Zusammenhang)
- Zeitlicher Umfang der selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens 15 Std. wöchentlich
- Keine Förderung einer nebenberuflichen Tätigkeit
- Existenzgründung in der Regel im Ennepe-Ruhr-Kreis (In begründeten Fällen ist eine Förderung in den angrenzenden Kreisen und Städten möglich)
- Eine Betriebsübernahme oder Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Tätigkeit ist möglich.

3.4 Beantragung eines einmaligen Zuschusses bzw. Darlehens

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über die zuständige Regionalstelle des Jobcenters, die dann nach Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit mit einer ersten Einschätzung zur Person und zum Gründungsvorhaben bzw. zur selbständigen Tätigkeit, die Unterlagen zur Entscheidung an die Zentralen Bereiche weiterleiten. Die gleichzeitige Beantragung und Gewährung eines einmaligen Zuschusses/Darlehens und von Einstiegsgeld ist nur bei Existenzgründung möglich.

Notwendige Antragsunterlagen:

- Antrag (formlos)
- Schufa-Auskunft

Richtlinie zur Existenzgründungsförderung

- Polizeiliches Führungszeugnis Belegart 0
- Lebenslauf und Zeugnisse
- Gründungskonzept
- Kostenvoranschläge (mindestens 3) oder eine Kostenaufstellung unterlegt mit konkreten Angeboten
- De-minimis-Bescheinigung(en)
- Einverständniserklärung zur Begutachtung
- Stellungnahme der Regionalstelle (Integrationscoach / Leistungssachbearbeiter) zum Gründungsvorhaben
- Anlage Erklärung Einkommen Selbständiger (EKS)
- Leistungsbescheid der Regionalstelle

Hinweis: Eine Begutachtung erfolgt nur bei der Einreichung vollständiger Unterlagen.

3.5 Umfang und Zweck der Förderung mit einem einmaligen Zuschuss/Darlehen

Der Zuschuss bzw. das Darlehen kann bis zu einem Betrag von 5.000 € gewährt werden. Er soll verwendet werden für den nachgewiesenen Bedarf für einmalige Investitionen der Betriebs- u. Geschäftsausstattung.

Sachgüter umfassen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände)
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Kautions für Gewerberäume

Hinweis: Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, z.B. Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind von der Förderung nach § 16c SGB II ausgeschlossen.

4. Prüfung der Tragfähigkeit der Anträge auf Einstiegsgeld und Zuschuss/Darlehen

Der jeweils beauftragte Kooperationspartner und die kooperierenden Ämter für Wirtschaftsförderung der Städte Witten und Hattingen begutachten als fachkundige Stellen die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens bzw. der selbständigen Tätigkeit. Die Einschaltung erfolgt über die Zentralen Bereiche -72/1-.

5. Entscheidung über die Gewährung von Einstiegsgeld und Zuschuss/Darlehen

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der eingereichten Anträge und die etwaige Zahlungsbarmachung von Einstiegsgeld und des einmaligen Zuschusses (Darlehen) erfolgt über die Zentralen Bereiche auf Grundlage der Stellungnahme der fachkundigen Stellen.